

Vergleich Aufwandsentschädigungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen</p>	<p style="text-align: center;"><u>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 22.03.2007</u></p>
<p>Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zz. geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:</p>	<p><u>Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende <u>1. Satzung zur Änderung der Satzung</u> der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz</p>
<p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 Euro.</p> <p>(2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Ersatz für ihre Aufwendungen 9,00 Euro je Sitzung.</p> <p>(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Teilnahmen an den Sitzungen der städtischen Gremien abgegolten, sowie der Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 4), des Verdienstausfalles (§ 5), der Aufwendungen für Kinderbetreuung (§ 6) und etwaiger Reiskosten für Dienstreisen (§ 7).</p>	<p>(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (<u>§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG</u>) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 Euro.</p> <p style="text-align: right;">unverändert</p> <p style="text-align: right;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigungen der mit besonderer Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigungen der mit besonderer Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren</p>
<p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 €.</p> <p>(2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 €.</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 € bei</p>	<p style="text-align: right;">unverändert</p> <p style="text-align: right;">unverändert</p> <p style="text-align: right;">unverändert</p>

einer Fraktionsstärke bis zu drei Mitgliedern. Bei einer Fraktionsstärke bis zu fünf Mitgliedern erhöht sich dieser Betrag auf 56,00 € und bei einer Fraktionsstärke ab sechs Mitgliedern erhöht sich dieser Betrag auf 84,00 €.

(4) Die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber des Verwaltungsausschusses erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 Euro.

unverändert

(5) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

unverändert

§ 3

Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger

Der Verwaltungsausschuss kann Personen zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit bestellen. Sie erhalten zur Abgeltung aller mit dem Amt verbundenen Aufwendungen eine jeweils durch VA-Beschluss festzulegende Aufwandsentschädigung.

unverändert

§ 4

Fahrtkosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Fahrten innerhalb der Stadt Hitzacker (Elbe) eine pauschalierte, monatliche Erstattung in Höhe von 10,00 €.

unverändert

(2) Die Beigeordneten erhalten für die Fahrten innerhalb der Stadt Hitzacker (Elbe) eine pauschalierte, monatliche Erstattung in Höhe von 15,00 €.

unverändert

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Fahrten innerhalb der Stadt Hitzacker (Elbe) eine pauschalierte, monatliche Erstattung von 20,00 €.

unverändert

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 Euro. Daneben besteht kein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.

unverändert

(5) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 Euro. Daneben besteht kein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.

unverändert

(6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung ein Kilometergeld in Höhe von 0,20 € je nachgewiesenem Entfernungskilometer.

unverändert

§ 3

Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger

unverändert

§ 4

Fahrtkosten

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

§ 5
Verdienstaussfall

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 10,00 Euro.

(2) Verdienstaussfallentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Ausfallzeit weiterzahlt. Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß § 39 Abs. 2 NGO bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 6
Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 und 2 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der

§ 5
Verdienstaussfall

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.

unverändert

gestrichen

(~~3~~) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß 54 Abs. 2 NKomVG bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 6
Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

unverändert

Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn/dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 Euro je Stunde.

§ 7 Dienstreisen

(1) Bei einer von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 66 NGO (Eilentscheidung) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dienstreisen der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder der stellvertretenden Bürgermeister bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Dienstreise zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig ist. Der Verwaltungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Dienstreise zu informieren.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 8 Kürzung der Aufwandsentschädigung

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründete Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 1 Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeistern wird der 75 % - Anteil zu gleichen Teilen auf diesen Personenkreis verteilt.

§ 7 Dienstreisen

unverändert

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Samtgemeindeausschusses. § 89 NKomVG (Eilentscheidungen) ist entsprechend anzuwenden.

unverändert

unverändert

§ 8 Kürzung der Aufwandsentschädigung

unverändert

§ 9
Ruhen der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen der Stadt Hitzacker (Elbe) vom 15.01.1974, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 19.10.1989 außer Kraft.

§ 9
Ruhen der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG).